

1. Es erfolgt während der Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz eine ausführliche Dokumentierung der Auskunft und ihres Zustandekommens.. Im Anschluß daran wird den Beschuldigten und Zeugen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben. Sie werden über ihre rechtliche Stellung belehrt und gefragt, ob sie die zuvor gegebenen Auskünfte aufrecht erhalten. Bei erfolgter Zustimmung, daß sie die Auskünfte aufrecht erhalten, werden sie aufgefordert, diese in ihrem wesentlichen Kern zu wiederholen. Dabei können sie die bereits im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz gemachten und dokumentierten Auskünfte zum Bestandteil ihrer Aussagen in der strafprozessualen Vernehmung bzw. Befragung machen. Es erfolgt die Protokollierung gemäß § 106 StPO zu den wesentlichen Inhalten der Aussagen.

Zeigen die Personen nach Einleitung keine Aussagebereitschaft mehr, ist es erforderlich, dieses veränderte Verhalten und die nunmehr anders lautenden Aussagen detailliert gemäß § 106 StPO zu protokollieren.

2. In der Befragung auf der Grundlage des VP-Gesetzes erfolgt bei gleicher Informationslage nur eine Dokumentierung der wichtigsten, beweiserheblichen Fakten. Nach erfolgter Oberleitung in die Vernehmung/Befragung entsprechend dem 1, Hauptweg wird der gesamte Sachverhalt noch einmal detailliert in der Vernehmung/Befragung erarbeitet und detailliert im Protokoll dokumentiert.

Der Verzicht der ausführlichen Dokumentierung der zuvor in der Befragung auf der Grundlage des VP-Gesetzes gemachten Auskünfte hat zur Folge, daß im Falle z. B. eines Widerrufs wesentliche Details nur auf der zusätzlichen Schallaufzeichnung dokumentiert sind, und es kann der Vorwurf entstehen, daß das Verhalten während der Gefahrenabwehr und das Zustandekommen der Auskünfte nicht objektiv dokumentiert wurde.